



5,300: Völkerrecht

Fach-Informationen

ECTS-Credits: 3

Zugeordnete Veranstaltungen

Stundenplan	Sprache	Dozent(in)
5,300,1.00 Völkerrecht	Deutsch	Odendahl Kerstin
5,300,3.01 Völkerrecht: Selbststudium, Gruppe 1	Deutsch	Beyeler Sabrina Jennifer
5,300,3.02 Völkerrecht: Selbststudium, Gruppe 2	Deutsch	Gächter-Alge Marie-Louise

Veranstaltungs-Informationen

Veranstaltungs-Vorbedingungen

keine

Veranstaltungs-Inhalt

Die Vorlesung bietet einen umfassenden Überblick über das Völkerrecht. Neben der Vermittlung der grundlegenden Kenntnisse dieses Rechtsgebietes werden immer wieder Bezüge zu aktuellen Entwicklungen hergestellt, um Wesen und Wirkung des Völkerrechts in der Praxis anschaulich nachvollziehen zu können.

Ergänzt wird die Vorlesung durch ein Pflicht-Tutorium, das alle drei Wochen anstelle der Vorlesung stattfindet und in dem der Inhalt der letzten beiden Vorlesungen in Kleingruppen jeweils anhand von Fragen, Beispielen und Falllösungen mit den Studierenden gemeinsam vertieft und weiterentwickelt wird.

Veranstaltungs-Struktur

1. Woche: Begriff und Entwicklung des Völkerrechts / Der Staat als Völkerrechtssubjekt
2. Woche: Andere Völkerrechtssubjekte / Völkerrechtsquellen
3. Woche: TUTORIUM
4. Woche: Friedliche Streitbeilegung / Kollektive Friedenssicherung
5. Woche: Recht des bewaffneten Konfliktes
6. Woche: TUTORIUM
7. Woche: Internationale Gemeinschaftsräume
8. Woche: Umweltvölkerrecht
9. Woche: TUTORIUM
10. Woche: Menschenrechtsschutz
11. Woche: Völkerrechtliche Verantwortlichkeit
12. Woche: TUTORIUM

Veranstaltungs-Literatur

Textausgabe Völkerrechtliche Verträge, Beck-Texte im dtv, 11. Aufl. (2007)

Herdegen, Matthias, Völkerrecht, 7. Aufl., München, Beck, 2008

Ggf. erforderliche zusätzliche Literatur und Dokumente sowie Leseanleitungen sind auf StudyNet zu finden. Auf StudyNet finden sich auch die Literaturhinweise, Fragen, Aufgaben und Fälle, die für das Tutorium im Rahmen des Selbststudiums vor- bzw. nachzubereiten sind.

Veranstaltungs-Zusatzinformationen

Gemäss Studienplan erhalten BLE-Studierende 2,5 Credits für diese Prüfung. Die restlichen 0,5 Credits können nicht angerechnet werden.

Prüfungs-Informationen

Prüfungsform

Zentral - schriftliche Klausur / Prüfung (100%, 90 Min.)

Prüfungs-Hilfsmittel

Extended Closed Book für Juristische Prüfungen

- Ein einfacher Taschenrechner ist zugelassen (Definition des einfachen Taschenrechners: siehe Hilfsmittelreglement vom 14. Dezember 2010 und beachte das Merkblatt "Taschenrechner"). Weitere EDV- und elektronische Kommunikationsmittel wie Notebooks, PDAs und Mobiltelefone etc. sind nicht erlaubt.
- Ein zweisprachiges Wörterbuch (ohne Handnotizen) darf benutzt werden, wenn die Prüfungsfragen und/oder -antworten nicht der Muttersprache entsprechen. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.
- Markierungen mit Leuchtstiften dürfen gemacht werden. Es dürfen aber nur die Artikel, Absätze, Titel, Marginalien, sowie im Gesetzestext ganze Worte oder Sätze markiert werden, jedoch nicht einzelne Buchstaben.
- Der Gesetzestext darf durch Verweise auf andere Gesetzesartikel ergänzt werden. Der Verweis darf nur die Gesetzesbezeichnung und Artikel-Nummern beinhalten. Anderweitige Notizen und Kommentare sind verboten. Das heisst, dass auch die Marginalien oder Titel des Artikels auf die verwiesen wird, nicht genannt werden dürfen. Beispiele:
 - Erlaubt ist der Verweis: „BV 140 ff.“
 - Nicht erlaubt ist der Verweis " BV 140ff Obligatorisches Referendum".
- Die Gesetzestexte sind in allen 4 Schweizer Landessprachen zugelassen.
- Es ist erlaubt, die offiziellen Gesetzestexte unter www.admin.ch auszudrucken und in einem Ordner zu binden. Die einzelnen Gesetze in einem Ordner dürfen mit Zwischenblättern oder Register getrennt werden. Auf den Registern darf nur der offizielle Name des Gesetzes, dessen Abkürzung oder/und SR Nummer stehen. Die Ausdrücke müssen mit den Originalen identisch sein.
- Register zu den Gesetzestexten dürfen ausschliesslich durch folgende Register ergänzt werden:
 - Register, die durch Selbstklebezettel (Post-it o.ä.) am Rande des jeweiligen Gesetzes das rasche Auffinden bestimmter Stellen erlauben. Dabei dürfen die Selbstklebezettel nur mit Worten oder Satzbestandteilen beschriftet werden, die im Gegenstand des Verweises bildenden Gesetzesartikel (Text inkl. Überschriften und Marginalien) vorkommen; Beispiele:
 - Erlaubt ist ein Post-it z.B. bei Art. 685 OR mit der Aufschrift: "OR 685 Beschränkung der Übertragbarkeit"
 - Nicht erlaubt ist eine Post-it-Aufschrift z.B. bei Art. 685 OR mit: "OR 685 Vinkulierung", da dieses Wort im Gesetzestext nicht vorkommt.
 - Sachregister, die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern die Kopien unzweifelhaft dem Original entsprechen;
 - Inhaltsverzeichnisse der amtlichen Ausgaben oder die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern in beiden Fällen deren genauer Ursprung unzweifelhaft ersichtlich ist.
- Die Beschaffung der erwähnten Hilfsmittel (inkl. Taschenrechner) ist ausschliesslich Sache der Studierenden.
- Nur die im Prüfungsmerkblatt zum Kurs unter Hilfsmittelzusatz aufgeführten Hilfsmittel und Gesetzestexte sind zugelassen.

Hilfsmittel-Zusatz

Völkerrechtliche Verträge, Beck-Texte im dtv, 11. Auflage, 2007.

Fragesprache: Deutsch

Antwortsprache: Deutsch

Prüfungs-Inhalt

Der in den Vorlesungen und den Tutorien behandelte Lehrinhalt einschliesslich der Pflichtliteratur.

Begriff und Entwicklung des Völkerrechts / Der Staat als Völkerrechtssubjekt

Andere Völkerrechtssubjekte / Völkerrechtsquellen

Friedliche Streitbeilegung / Kollektive Friedenssicherung

Recht des bewaffneten Konfliktes

Internationale Gemeinschaftsräume

Umweltvölkerrecht

Menschenrechtsschutz

Völkerrechtliche Verantwortlichkeit

Prüfungs-Literatur

Herdegen, Matthias, Völkerrecht, 7. Aufl., München, Beck, 2008

Beachten Sie bitte:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieses Merkblatt verbindlich ist und vor anderen Informationen wie persönlichen Datenbanken der Dozenten/-innen, Angaben in den Vorlesungen etc. unbedingt den Vorrang hat.

25.04.2013 07:22
gültig für das Herbstsemester 2008
Version 1 vom 17.06.2009